

Wahlkalender 2025

Offizielle Termine für die Erneuerungswahlen 2025

(RRB Nr. 2024/366 vom 5. März 2024)

Sonntag, 9. Februar 2025 (eidg. Abstimmungstermin, evt. kt. Abstimmung)

Sonntag, 9. März 2025 (4 Wochen nach eidg. Abstimmung, keine kt. Abstimmung)

- Kantons- und Regierungsratswahlen (Anmeldefrist: 13. Januar)
- Stadtratswahlen in Olten (Anmeldefrist: 13. Januar)

Sonntag, 13. April 2025 (5 Wochen nach 1. WG bzw. 5 Wochen vor eidg. Abstimmung, keine kt. Abstimmung)

- allfälliger zweiter Wahlgang Regierungsratswahlen
- allfälliger zweiter Wahlgang Stadtratswahlen in Olten
- Wahl des Gemeindeparlamentes in Olten (Anmeldefrist: 24. Februar 2025)

Sonntag, 18. Mai 2025 (eidg. Abstimmungstermin, evt. kt. Abstimmung)

- Amteibeamtenwahlen (Anmeldefrist: 24. März 2025)
- Einwohner-, Bürger- und Kirchgemeinden: Gemeinderatswahlen (Anmeldefrist spät.: 31. März 2025¹⁾)

Sonntag, 29. Juni 2025 (keine kt. Abstimmung)

- Allfällige zweite Wahlgänge Amteibeamtenwahlen
- Einwohner-, Bürger-, Kirchgemeinden, Zweckverbände und Kreise: Beamtenwahlen²⁾ (Anmeldefrist spät.: 26. Mai 2025¹⁾)
- Wahl des Stadtpräsidiums und des Vizepräsidiums in Olten (Anmeldefrist: 12. Mai 2025)

Sonntag, 28. September 2025 (eidg. Abstimmungstermin, evt. kt. Abstimmung)

- Einwohner-, Bürger-, Kirchgemeinden, Zweckverbände und Kreise: Kommissionswahlen²⁾ (Anmeldefrist: 11. August 2025¹⁾);
- allfällige zweite Wahlgänge für kommunale Beamtenwahlen
- allfällige zweite Wahlgänge für Stadtpräsidium und Vizepräsidium in Olten

Sonntag, 30. November 2025 (eidg. Abstimmungstermin, evt. kt. Abstimmung)

- ⇒ Kommunale Wahlen: vorbehalten bleiben stille Wahlen.
- ⇒ Kommunale Erneuerungswahlen (Gemeinderatswahlen und/oder Beamtenwahlen und/oder Kommissionswahlen) können vom Gemeinderat ohne Gesuch auf einen anderen offiziellen Termin des Wahlkalenders verschoben werden. Ausgenommen davon ist der 9. März (dieses Datum ist für die Kantons- und Regierungsratswahlen reserviert). Gesuche um Verschiebung auf andere als die im Wahlkalender vorgesehenen Daten bewilligt die Staatskanzlei (§ 30 Abs. 2 GpR).
- ⇒ Die Gemeindeverwaltungen melden ihre Wahldaten dem Oberamt bis Ende 2024 und publizieren diese im Anzeiger (mindestens 3 Monate vor der ersten Wahl).

¹⁾ Spätmöglicher Termin. Die Gemeinden können diese Anmeldefrist in der Ausschreibung vorverschieben.

²⁾ Gilt nur bei Urnenwahlen; vorbehalten bleiben stille Wahlen oder bei bestimmten Funktionen Wahl durch den Gemeinderat (gemäss Gemeindeordnung).